

Freundeskreis „Brücke nach Ufa“ e.V. 88662 Überlingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚Freundeskreis „Brücke nach Ufa“‘.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.

Sitz des Vereins ist 88662 Überlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Andere Zwecke darf der Verein nicht verfolgen.
2. Zweck des Freundeskreises „Brücke nach Ufa“ ist, die Beziehung und die Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zu fördern, wobei der Schwerpunkt der Arbeit des Freundeskreises in der Beziehung und Verständigung sowie in der Vertiefung des Kontakts zwischen Baden-Württemberg und Baschkortostan infolge des Flugzeugunglück bei Überlingen am 01.07.2002 liegt. Alle Aktivitäten, die diesen Zielen entsprechen, sollen unterstützt werden.
3. Die Fördernde Tätigkeit richtet sich insbesondere auf Jugend und Kulturprojekte, sowie Erhalt und Aufbau der entstandenen freundschaftlichen Beziehungen.

§ 3 Kriterien gemeinnützigen Wirtschaftens

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Geschäfte sind so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen im In- oder Ausland sein können.
2. Aktive Mitglieder müssen bereit sein, besondere Aufgaben zu übernehmen.
3. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

4. Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie der Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht aber Stimmrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.

7. **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt. Aktive Mitglieder müssen ihren Austritt mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich erklären.

Für fördernde Mitglieder ist der Austritt nach schriftlicher Erklärung jederzeit möglich.

b) Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Zuwiderhandelns gegen Vereinsziele. Das Recht zum Ausschluss hat der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

c) Tod

Im Übrigen gelten für den Austritt die Bestimmungen des BGB. .

8. **Beiträge**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

**die Mitgliederversammlung,
der Vorstand**

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus (mindestens) drei Personen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Auf Basis der gemeinsam gefassten Beschlüsse kann auch ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt sein.
3. Die Amtsdauer beträgt i.d.R. drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson - mit deren Einverständnis - bis zur turnusmäßigen Neuwahl bestimmen.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Personen zum Zwecke der Abwicklung laufender Geschäfte des Vereins und organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

2. Die Mitgliederversammlung

1. wird einmal jährlich von den aktiven Mitgliedern abgehalten.
2. Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag können Ergänzungen zur Tagesordnung beantragt werden. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Abschlussprüfers, welcher dem Vorstand nicht angehören darf und Entgegennahme seines Berichtes, der auch schriftlich und in seiner Abwesenheit gegeben werden kann.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet, die einen Schriftführer benennt. Dieser hat ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird und bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Abgestimmt wird mit je einer Stimme. Stimmrecht kann im konkreten Fall auch in Abwesenheit schriftlich ausgeübt werden.

Für grundlegende Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.
5. Anträge, welche eine Satzungsänderung betreffen, sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Anlass vom Vorstand oder von mindestens zwei Mitgliedern gemeinsam einberufen werden, wobei hinsichtlich der Einberufung wie oben in § 5, 2 zu verfahren ist.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften des Vereins

Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinigungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das dann vorhandene Vermögen ausschließlich den in § 2 bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zwar durch Übertragung an die Stiftung „Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH“ in Hamburg.

Überlingen den 30.03. 2013